

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Fürth (Kostensatzung)
Vom 28.06.2006**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2001):

§ 1

Das Kostenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Fürth (Kostensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Tarif Nr. 021 wird wie folgt neu gefasst:

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	„021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG je vollstreckbares Ausstandsverzeichnis bzw. Vollstreckungstitel (einmalig) - Die Gebühr wird erhoben für die Pfändung von bewegl. Sachen, von Tieren, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten. - Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollstreckungsbedienstete an Ort und Stelle begeben hat. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden.	20 €

		4. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG für Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	20 €
		5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		5.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr
		5.1 sonst	13 bis 250 €
		6. Ankündigung der Zwangsvollstreckung	6 €
		7. Wegnahmegebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG - Die Gebühr wird erhoben für die Wegnahme von beweglichen Sachen, einschl. Urkunden. - Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird oder die Sache nicht aufgefunden wird.	20 €
		8. Verwertungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG - Die Gebühr wird erhoben für die Versteigerung und andere Verwertung von gepfändeten Gegenständen oder Sicherungsgut. - Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.	20 €
		9. Als Auslagen werden erhoben a) Auslagen nach § 344 AO b) Wegegeld für Vollziehungsbedienstete (pauschal für Hin- und Rückweg zusammen)	5 €

2. Nach Tarifgruppe 73 wird folgende Tarifgruppe 75 angefügt:

„Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
75		Amtshandlungen im Bestattungs- und Friedhofswesen	
	750	Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland (§§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 10 BestV)	20 €
	751	Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung für die Beisetzung in einem der Städtischen Friedhöfe sowie Bescheinigung für die Wiederbeisetzung nach Exhumierung (Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth)	8 €

	752	Ausnahmegenehmigung von der Bestattungsfrist und der Beförderungsfrist für die Leichenüberführung (§§ 18, 19 BestV)	40 €
	753	Genehmigung einer Sargausgrabung (Exhumierung) und Umbettung oder einer Urnenverlegung (§ 21 BestV i. Verb. mit § 15 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth)	25 €“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28.06.2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 28.06.2006
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister